

28. VII. 1918

**Die Wein-Nachsteuerordnung.****Der Eingriff in die Privatkeller.**

Der „Reichsanzeiger“ hat in seiner Ausgabe vom 23. August den Wortlaut des neuen Weinsteuergesetzes veröffentlicht, das weitgehend auch in die Geheimnisse des Privatkellers eindringt. Wir veröffentlichen darum nachstehend den § 45 des Gesetzes, nach dem einer Nachsteuer unterliegen:

1. Wein und Traubenmost,
2. dem Wein ähnliche Getränke,
3. Getränke, welche Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten,
4. entgeisteter Wein und entgeistete, dem Wein ähnliche Getränke, sofern sie sich am 1. September 1918 im Besitz eines Verbrauchers befinden oder, sofern sie von diesem Zeitpunkt bereits an einen Verbraucher abgesandt, aber noch nicht in dessen Hand gelangt sind.

Als Verbraucher gilt, wer nicht als Hersteller oder Händler steueramtlich angemeldet ist, ebenso Wirte oder Mengenkäufer, die lediglich inländische Getränke vom Faß verschenden.

Zur Entrichtung der Nachsteuer, die für das Liter oder die ganze Flasche 50 Pfennig, für halbe oder kleinere Flaschen 25 Pfennig beträgt, ist der Verbraucher verpflichtet, dem die Getränke gehören, gleichviel, ob er sie selbst verwahrt oder durch einen anderen verwahren läßt.

Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 unterliegen der Nachsteuer in Beträgen, die sich für sie auf Grund ihres Wertes als Weinsteuer berechnen würden.

Von der Nachsteuer bleibt u. a. befreit von den einem Verbraucher gehörenden Getränken, die nicht zu den Traubenweinen und Traubenmosten der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 gehören, eine Gesamtmenge von 24 Litern oder 30 ganzen (60 halben) Flaschen. Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 müssen stets in vollem Umfange versteuert werden. Wer als Verbraucher am 1. September 1918 ihm gehörige Getränke im Gewahrsam hat oder durch andere verwahren läßt, muß sie spätestens am 7. September 1918 bei der Hebestelle seines Bezirks, unter Angabe der Art, Bezeichnung (erforderlichenfalls auch des Jahrganges), der Menge und des Wertes für das Liter oder die Flasche, anmelden. Anmeldepflichtig sind nicht Verbraucher, denen lediglich Wein gehört, der nach der oben wiedergegebenen Bestimmung nachsteuerfrei ist. Gehört ihnen außerdem noch steuerpflichtiger Wein, so ist der gesamte Weinvorrat anzumelden. Für nicht vom Verbraucher selbst verwahrte Getränke ist außerdem noch Namen, Stand, Wohnort des Verwahrers der Getränke in die Anmeldung aufzunehmen.

Der Verwahrer ist verpflichtet, die am 1. September 1918 für Verbraucher verwahrten Getränke nach Art, Bezeichnung und Menge und Bezeichnung der einzelnen Verbraucher ausnahmslos anzumelden. Für am 1. September 1918 unterwegs befindliche Getränke ist die Anmeldung nachzuholen, sobald sie in den Gewahrsam des Verbrauchers oder Verwahrers gelangt sind. Vorbrücke für die Anmeldungen sind von der Hebestelle kostenlos zu beziehen.